



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Warngau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 17 „Piesenkamer Straße“ – 6. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die vom Planungsbüro werkbureau Architekten + Stadtplaner gefertigte Planfassung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Piesenkamer Straße" in der Fassung vom 12.07.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans "Piesenkamer Straße" in der Fassung vom 12.07.2022

tritt gem. § 10 Abs 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung und wie die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen des Baumtes (Rathaus, Erdgeschoss), Zimmer 7, Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Warngau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 21.10.2022
abgenommen am:

(Siegel)

Warngau, 20.10.2022
GEMEINDE WARNGAU

Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister

Lageplan

